Bundesrat Drucksache **434/02**

17.05.02

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 17. Mai 2002 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses - Drucksache 14/9096 - zu dem

Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz)

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 257/02 (Beschluss)

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Drucksache 434/02

Deutscher Bundestag
14. Wahlperiode

Drucksache 14/9096
15.05.02

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz)

- Drucksachen 14/8017, 14/8600, 14/8601, 14/8958 -

Berichterstatterin im Bundestag: Abgeordnete Gerda Hasselfeldt
Berichterstatter im Bundesrat: Staatsminister Gernot Mittler

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 228. Sitzung am 22. März 2002 beschlossene Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 15. Mai 2002

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Heribert Blens	Gerda Hasselfeldt	Gernot Mittler
Vorsitzender	Berichterstatterin	Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz)

1. Zu Artikel 2 Nr. 1 (Inhaltsübersicht zum WpHG), Nr. 4 (§ 4a WpHG), Nr. 6 Buchstabe b (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, 9 WpHG)

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 4a Untersagung von Leerverkäufen" gestrichen.

b) Nummer 4 wird gestrichen.

c) In Nummer 6 Buchstabe b § 9 Abs. 2 Satz 2 wird am Ende von Nummer 8 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 9 gestrichen.

2. Zu Artikel 6 Nr. 23 (§ 24c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG)

In Artikel 6 Nr. 23 § 24c Abs. 1 Satz 1 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

"2. der Name, sowie bei natürlichen Personen der Tag der Geburt, des Inhabers und eines Verfügungsberechtigten sowie der Name und die Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten (§ 8 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes)."

3. Zu Artikel 11 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 5 Abs. 1 Nr. 2b Buchstabe b HypothekenbankG)

In Artikel 11 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc § 5 Abs. 1 Nr. 2b wird Buchstabe b wie folgt gefasst:

"b) der Gesamtbetrag dieser Beleihungen das Fünffache des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigt, dabei darf der Anteil der Beleihungen in Japan das Dreifache des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen;"

...

Drucksache 434/02

4. Zu Artikel 11a (Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten)

Artikel 11a wird wie folgt gefasst:

'Artikel 11a

Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2772, 2000 I S. 440), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

 "Zusätzlich muss die jederzeitige Deckung der Pfandbriefe nach dem Barwert sichergestellt sein."

 b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter "ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Europäische Investitionsbank" durch die Wörter "ein in § 8 Abs. 4 Buchstabe a oder c genannter Staat oder eine in § 8 Abs. 3 genannte Bank" ersetzt.

 c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

 "(5) Die Kreditanstalt kann Ansprüche aus Zins- und Währungsswaps und aus anderen Derivaten, die den Erfordernissen des § 5 Abs. 1 Nr. 4a des Hypothekenbankgesetzes entsprechen, als ordentliche Deckung verwenden, sofern sichergestellt ist, dass die Ansprüche der Kreditanstalt aus den Derivaten im Falle der Insolvenz der Kreditanstalt oder der anderen Deckungsmasse nicht beeinträchtigt werden können. Soweit aus den als Deckung verwendeten Derivaten Verbindlichkeiten der Kreditanstalt begründet werden, müssen die Ansprüche der Vertragspartner der Kreditanstalt gedeckt sein. Der Anteil der Ansprüche der Kreditanstalt aus den in Deckung genommenen Derivaten am Gesamtbetrag der Deckungswerte sowie der Anteil der Verbindlichkeiten der Kreditanstalt aus diesen Derivaten am Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe zuzüglich der Verbindlichkeiten aus Derivaten dürfen jeweils 12 vom

...

Hundert nicht überschreiten; die Berechnung hat auf der Grundlage der Barwerte zu erfolgen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten der Methode für die Barwertrechnung nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 5 Satz 3 sowie das Maß der Zins- und Währungskursveränderungen zu bestimmen, dem die Deckung nach Absatz 1 Satz 2 mindestens standhalten muss. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Pfandbriefe" die Wörter "und der Ansprüche aus Derivaten nach § 2 Abs. 5 Satz 2" eingefügt und das Wort "bestimmten" durch das Wort "verwendeten" ersetzt.

 b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

 "Derivate dürfen nur mit Zustimmung des Vertragspartners der Kreditanstalt eingetragen werden; eine Eintragung ohne die erforderliche Zustimmung gilt als nicht erfolgt. Die Eintragung eines Derivats ist unverzüglich dem Vertragspartner der Kreditanstalt mitzuteilen."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 1 werden nach dem Wort "nicht" die Wörter "zum Nachteil der Pfandbriefgläubiger oder der Gläubiger von Ansprüchen aus Derivaten nach § 2 Abs. 5 Satz 2" eingefügt.

 b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

 "Für die Löschung eines eingetragenen Derivats, das noch nicht vollständig abgewickelt ist, ist die Zustimmung des Vertragspartners der Kreditanstalt erforderlich; die Löschung ist dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Eine Löschung ohne die erforderliche Zustimmung gilt als nicht erfolgt."

4. In § 5 Satz 1 werden nach dem Wort "Pfandbriefen" die Wörter "und aus Derivaten nach § 2 Abs. 5 Satz 2" eingefügt.

5. In § 6 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

 "(2a) Die Gläubiger von Ansprüchen aus Derivaten nach § 2 Abs. 5 Satz 2 stehen den Pfandbriefgläubigern bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 gleich."

6. § 7 wird aufgehoben.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 2 Abs. 1 und 4 Satz 2" durch die Angabe "§ 2 Abs. 1, 4 Satz 2, Abs. 5 und 6" ersetzt.

 b) ...<wie Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzesbeschlusses>

 c) ...<wie Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzesbeschlusses>

8. ...<wie Nummer 4 des Gesetzesbeschlusses>

9. ...<wie Nummer 5 des Gesetzesbeschlusses>

10. ...<wie Nummer 6 des Gesetzesbeschlusses>

11. ...<wie Nummer 7 des Gesetzesbeschlusses>'